

macht/vnd dar auff der Fachbaum ohne einiae vntersage/ durch die  
geschwornen in beysein bender nechsten angefessenen Müller/ hen setzt  
berührter drenhundert guldern Straffe/ vnd verwesung des Mühl.  
handwercks rechtfertig geleget werden.

## Zum Sechsten.

**G**nd do ein Müller durch die geschwornen oder sonstien glaub-  
haftig überfunden/ dass er auff den Fachbaum leisten / oder  
der gleichen etwas anders aufgehestet / Der soll gleicher ge-  
stalt dren hundert guldern Straffe verfallen / vnd des Handwaigs  
gentzlichen verlustiget vnd enteckt sein.

## Zum Siebenden.

**S**egebe sich auch das etwan ein Fachbaum gesurcken were/  
Der soll ohne beysein/erkentniss vnd zu ihuen des Amts / dar  
unter die Mühl gelegen/vnd der geschwornen Müller/ bei ver-  
meidung sezt berührter Straffe nicht wiederumb erhöhet/ noch eini-  
ger gestalt verendert werden.

Zum